



Vereinbarung

zwischen dem
Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern (BeschA),
Brühler Straße 3, 53119 Bonn,

-Dienstleister-

und
[Name der Behörde/Adresse]

-Kundenbehörde-

über die Durchführung von Schulungen zur Förderung der nachhaltigen Beschaffung

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Sondersitzung der Staatssekretäre am 21.10.2011 sowie der Sitzung des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung am 31.10.2011 übertrug das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 05.12.2011 dem Dienstleister die Aufgabe, eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) aufzubauen und zu betreiben. Aufgabe der KNB ist unter anderem die Beratung und Information von Bund, Ländern und Kommunen über die nachhaltige Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen (ausgenommen von Bauleistungen).

In diesem Rahmen hält die KNB des Dienstleisters

am [Datum]

in [Ort]

für die Kundenbehörde eine Schulung zur Förderung der nachhaltigen Beschaffung ab.

Die Durchführung der Schulung erfolgt seitens des Dienstleisters für die Kundenbehörde unentgeltlich.

Die Kundenbehörde verpflichtet sich jedoch, die dem Dienstleister für die Reisetätigkeit seiner/seines Bediensteten, namentlich *[Name der Bediensteten]*, zur Durchführung der oben genannten Schulung entstandenen Reisekosten auf der Basis des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu erstatten.

Die Erstattung umfasst gemäß § 1 Abs. 2 BRKG die Fahrt- und Flugkostenerstattung, die Wegstreckenentschädigung, das Tagegeld, das Übernachtungsgeld, die Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort, die Aufwands- und

Pauschvergütung sowie die Erstattung sonstiger Kosten gemäß den §§ 4 ff. BRKG.

Nach Durchführung der oben genannten Schulungsveranstaltung wird der Dienstleister der Kundenbehörde die angefallenen Kosten in Rechnung stellen. Die Rechnung ist seitens der Kundenbehörde binnen 30 Tagen nach Erhalt unter Angabe des Kassenzeichens auf folgende Kontoverbindung des Dienstleisters zu zahlen:

- Kassenzeichen (*wird individuell von KNB vergeben*)
- ZÜV-Konto der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken,

BIC: MARKDEF1590, IBAN: DE81590000000059001020

Die vom Dienstleister bezifferten Kosten werden seitens der Kundenbehörde ohne Ansehung der Wertgrenze des § 61 Abs. 2 BHO erstattet.

Der Anspruch auf Erstattung der Reisekosten des Dienstleisters gegenüber der Kundenbehörde verjährt binnen drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der oder die Bedienstete(n) des Dienstleisters die Reise zur Durchführung der oben genannten Schulung beendet hat/haben.

Im Hinblick auf die Vollstreckung der dem Dienstleister gegenüber der Kundenbehörde nach dieser Vereinbarung zustehenden Ansprüche findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes (VwVG) Anwendung.

Für den Dienstleister
die Direktorin des Beschaffungsamtes des
Bundesministeriums des Innern
Bonn, den [Datum]

Dr. Settekorn

Für die Kundenbehörde
[Vertretungsberechtigte Person]
[Ort], den [Datum]

[Name]